

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0754/2016/MO/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	22.02.2016
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	08.03.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	16.03.2016	öffentlich

Neufassung der Satzung der Gemeinde Moorrege über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Änderung der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern zum 01. Januar 2016 ist es auch notwendig, entsprechende Regelungen in der Entschädigungssatzung der Gemeinde anzupassen. Aus Sicht der Verwaltung ist eine vollständige Neufassung sinnvoller und dient zugleich der besseren Lesbarkeit.

Wesentlich bei der Neufassung ist, dass die feststehenden Geldbeträge durch die Einführung von Prozentsätzen abgelöst werden. Die Prozentsätze beziehen sich auf die genannte Landesverordnung, deren Höchstbeträge meist im Abstand von zwei bis vier Jahren durch die Landesregierung moderat angepasst werden.

Die Umstellung von Geldbeträgen auf Prozentsätze bewirkt, dass bei einer Änderung der Landesverordnung diese anteilig an das Ehrenamt durchgereicht werden, ohne dass es dazu einer erneuten Beschlussfassung bedarf.

Zur Satzung im Einzelnen:

§ 1: Benennung des personellen Geltungsbereiches der Satzung. Dieser ist in der noch geltenden Fassung nicht enthalten.

§ 2 Abs. 1 (bisher § 1 Abs. 1): Die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters wird an die Landesverordnung (monatlich 1.401,00 Euro) angepasst.

§ 2 Abs. 2 (bisher § 1 Abs. 2): Die stellvertretende Bürgermeisterin/ der Stellvertretende Bürgermeister erhält für jeden Tag der Vertretung eine Entschädigung in Höhe von 1/30 des Betrages zu § 2 Abs. 1.

§ 3 Abs. 1 (bisher § 2 Abs. 1): Die Angabe des Sitzungsgeldes von 25,00 Euro wird durch die Einführung eines Prozentsatzes abgelöst. Für die Teilnahme an Sitzungen wird künftig ein Sitzungsgeld je Sitzungstag in Höhe von 76 Prozent des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern gezahlt. (= 25,08 Euro).

§ 3 Abs. 2 (bisher § 1 Abs. 2): Ehrenamtlich tätige Personen, die durch Beschluss der Gemeindevertretung in Gremien von kirchlichen Einrichtungen, Vereinen und Verbänden entsandt werden, sind dem in Absatz 1 aufgeführten Personenkreis gleich gestellt.

§ 3 Abs. 3 (bisher § 2 Abs. 2): Weitere Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

§ 4 (bisher § 1 Abs. 1 b): Fraktionsvorsitzende erhalten weiterhin eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 82,00 Euro. Hier ist die Nennung eines Prozentsatzes nicht möglich, da die Landesverordnung keinen Höchstbetrag nennt.

§ 5: Dieser ist in der noch geltenden Fassung nicht enthalten. Bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung wird eine Rundung auf volle Eurobeträge entsprechend des kaufmännischen Grundsatzes vorgenommen. Das Sitzungsgeld je Sitzungstag würde somit derzeit bei 25,00 Euro verbleiben.

§ 6 Abs. 1 und 2 (bisher § 3 Abs. 1 und 2): Der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe ersetzt. Der Höchstbetrag der Verdienstausschüttung je Stunde wird gemäß § 13 Abs. 2 der Landesverordnung auf 25,00 Euro, höchstens jedoch 40,00 Euro täglich, festgesetzt.

§ 7 (bisher § 3 Abs. 3 und 4): Für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gibt es auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Es wird vorgeschlagen, den Stundensatz von bisher 8,00 Euro auf 9,00 Euro anzupassen. Die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder pflegebedürftiger Familienmitglieder wird wie bisher auch auf Antrag gesondert erstattet. In den letzten Jahren ist keine dieser Entschädigungen beantragt worden.

§ 8 (bisher § 1 Abs. 1): Die Aufwandsentschädigungen der Wehrführerin/ des Wehrführers, der Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Jugendwartin oder des Jugendwartes werden weiterhin an den Höchstsatz der für sie oder ihn geltenden Verordnung bzw. Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren angepasst.

§ 9: Eine Regelung zur Erstattung von Fahrtkosten oder Reisekostenvergütungen gibt es in der derzeit geltenden Satzung nicht. Zahlungen hätten daher faktisch nicht erfolgen können. Die Neufassung behebt diesen Mangel und legt zudem fest, dass nur Fahrten außerhalb des Amtsgebietes Berücksichtigung finden.

§ 10 (bisher § 4): Inkrafttreten der Satzung

Finanzierung:

Durch die Umstellung auf die Prozentsätze selbst entstehen keine Veränderungen der Gesamtaufwendungen.

Der ehrenamtliche Bürgermeister hat bisher eine Aufwandsentschädigung von 1.301 € erhalten. Durch die künftige Anhebung auf 1.401,00 € ergibt sich eine jährliche Mehrbelastung in Höhe von 1.200,00 €. Die Anhebung ergibt sich dabei aus der Landesverordnung, in der der Betrag für ehrenamtliche Gemeinden mit bis zu 5.000 Einwohnern auf 1.401,00 € festgelegt wurde.

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, der Neufassung der Satzung der Gemeinde Moorrege über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) zuzustimmen.

Weinberg

Anlagen: Entwurf der Neufassung der Satzung der Gemeinde Moorrege über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)